

Vereinssatzung



Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Kerpen e.V.

Die Jahreshauptversammlung des im Jahre 1919 gegründeten **Sportvereins Blau-Weiß Kerpen e.V.** beschließt nachstehende Satzung mit folgendem Inhalt:

Präambel

- § 1 Name, Eintragung und Vereinsfarben
- § 2 Sitz und Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit

- § 5 Verbandsmitgliedschaften
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 10 Mitgliedsrechte und -pflichten

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 15 Anträge zur Mitgliederversammlung
- § 16 Der geschäftsführende Vorstand
- § 17 Der Gesamtvorstand
- § 18 Aufgaben des Gesamtvorstand
- § 19 Die Vereinsjugend

- § 20 Abteilungen
- § 21 Rechtsausschuss
- § 22 Präsident

- § 23 Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen des Vereins
- § 24 Kassenprüfer und Kassenprüfung
- § 25 Beschlussfassungen
- § 26 Haftung des Vereins
- § 27 Vereinsordnungen
- § 28 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- § 29 Auflösung des Vereins
- § 30 Datenschutz im Verein
- § 31 Salvatorische Klausel zur Satzungsanpassung in besonderen Fällen
- § 32 Schlussbestimmungen Gültigkeit der Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, diverse, wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Kerpen e.V.

Präambel

Der Sportverein Blau-Weiß Kerpen e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitarbeiter orientieren:

Der Verein tritt für einen Doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität und steht für Integration. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der im Verein Sport treibenden Kindern und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§ 1 Name, Eintragung und Vereinsfarben

1. Der im Jahr 1919 gegründete Verein führt den Namen

Sportverein Blau-Weiß Kerpen 1919 e. V.
2. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens ist S.V. Blau-Weiß Kerpen e.V.
3. Der Verein führt den Zusatz e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 100108 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Gerichtstand des Vereins ist Kerpen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere des Fußballsports.
3. Der Satzungszweck umfasst die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports. Dieser Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die,
 - Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebs
 - Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und

Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Kerpen e.V.

- Helfern,
 - Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften,

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - im Kreissportbund Rhein-Erft e.V.
 - im Fußballverband Mittelrhein e.V.
 - Westdeutschen Fußballverband e.V.
2. Der Verein ist offen für weitere Mitgliedschaften in Verbänden und Organisationen, die ihm dabei helfen und unterstützen, seinen Satzungszweck zu verwirklichen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins verfolgt oder unterstützt.
2. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die Angebote des Vereins oder einer Abteilung des Vereins, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und einer sportlichen Aktivität aktiv nachgehen. Zu den aktiven Mitgliedern zählen zudem diejenigen Mitglieder, die sich aktiv in einer ehrenamtlichen Funktion an der Vereinsarbeit beteiligen, z. B. als Mitglied des Vereinsvorstands, in der Abteilungsleitung nach Satzung, als ehrenamtlicher Trainer oder Person, die durch die Geschäftsordnung des Vereins für ein Amt im Verein berufen ist.
4. Passive Mitglieder unterstützen und fördern den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag und nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht oder nicht mehr. Passive Mitglieder können auch juristische Personen sein.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der/des Sorgeberechtigten gesetzlichen Vertreter(s). Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich, wenn die Mitgliedschaft vor Vollendung des 18. Lebensjahres endet, bis zum Zeitpunkt der Beendigung, gegenüber dem Verein zu haften.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abschließend.

Der geschäftsführende Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis über die Annahme des Aufnahmeantrags aktiver Mitglieder den Leitern der Abteilungen übertragen, in dem das Mitglied beabsichtigt aktiv tätig zu werden.

Bei Annahme des Antrags beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend mit dem Tag der Antragsstellung.

4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags besteht nicht.
5. Mit Stellung des unterzeichneten Aufnahmeantrags und der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8 Abs.4)
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - mit Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischer Personen.
2. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt ist in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

Bei aktiven Mitgliedern der Senioren- u. Jugendabteilungen, die an einem vom Verband organisierten Spielbetrieb teilnehmen, können die Abteilungsordnungen für diese Mitglieder eine Abweichung von der Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres vorsehen, wobei ebenfalls eine Frist von 6 Wochen einzuhalten ist. Bei Vereinswechsel aktiver Spieler sind die Wechselbedingungen bzw. -bestimmungen des Verbands für die Kündigung bzw. Wechselfrist zu beachten.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss darf erst dann gefasst werden, wenn der Ausgleich trotz einer Mahnung in Textform, in der dem Mitglied die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt wird, den rückständigen Betrag nicht innerhalb von 1 Monat nach Absendung der Mahnung in voller Höhe inklusiver Mahnkosten ausgleicht. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an dem der Vorstandsbeschluss gefasst wird. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise

- gegen die Vereinsinteressen
- gegen Satzungsbestimmungen oder Vereinsordnungen

verstoßen hat, oder

- sich grob unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein solcher Verstoß ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die Grundsätze des in der Präambel festgelegten Leitbildes des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Während des Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform zuzustellen. Der Beschluss ist mit dem Hinweis, dass das Mitglied gegen den Ausschlussbeschluss beim Rechtsausschuss mit einer Frist von vier Wochen Widerspruch einlegen kann, zu versehen.

Der Rechtsausschuss entscheidet abschließend über den Ausschluss. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

Wenn der Rechtsausschuss zum Zeitpunkt des Ausschlusses nicht besetzt ist, tritt die Mitgliederversammlung an die Stelle des Rechtsausschusses.

Das nähere Verfahren regelt die Rechts- u. Verfahrensordnung des Vereins.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

6. Dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Von aktiven und passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Bei der Aufnahme des Vereins kann eine Aufnahmegebühr für den Aufwandaufwand erhoben werden. Die Höhe einer Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand festgelegt.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Beiträge durch Beschluss anzupassen. Eine Erhöhung durch den Gesamtvorstand darf im Jahr maximal 5 Prozent, innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als insgesamt zehn Prozent des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags betragen und ist nur für das dem Beschluss folgende Kalenderjahr wirksam.

Die Mitglieder sind über eine vom Gesamtvorstand beschlossene Erhöhung des Beitrags in Textform zwei Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragserhöhung wirksam wird, zu informieren.

Eine Beitragserhöhung oberhalb der Prozentsätze bedarf einer Festlegung durch die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand darf nach einer in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsanpassung eine Anpassung des Mitgliedsbeitrages erst mit Wirkung für das zweite, auf die Beitragsanpassung in der Mitgliederversammlung folgende Kalenderjahr, erneut vornehmen.

4. Der Verein gibt sich zur Regelung, Festsetzung, Erhebung und Einziehung der Beitragserhebung und einer Aufnahmegebühr eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Beitragsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig. In der Beitragsordnung kann der Gesamtvorstand festlegen, dass Mitgliedern, die auf staatliche Hilfen angewiesen sind oder Anspruch auf Hilfe hätten, gegen Nachweis Beitragserleichterungen gewährt werden können.
5. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Bei Eintritt in den Verein ist eine Lastschrift-Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt das Mitglied bei Eintritt in den Verein kein SEPA Lastschrift Mandat, hat es die zusätzlich entstehenden Kosten für die Erhebung des Mitgliedsbeitrages zu tragen, die in jedem Fall eine Verwaltungsgebühr beinhaltet.

Die Kosten einer Rücklastschrift werden vom Mitglied zusätzlich geschuldet, wenn der durchgeführte Einzug von dem zuletzt vom Mitglied dem Verein Konto erfolgt. Näheres dazu regelt auch eine vom Gesamtvorstand beschlossene Beitragsordnung (siehe § 9 Abs. 4).

6. Ehrenmitgliedern sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 10 Mitgliedsrechte und -pflichten

1. Jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins im Rahmen der Nutzungsordnungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in

Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Kerpen e.V.

den Abteilungen des Vereins Sport ausüben. Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

5. Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder auch Ehrenmitglieder haben die jeweilige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
6. Die Anweisungen des jeweiligen Sport-, Übungs- oder Abteilungsleiters sowie übergreifend des geschäftsführenden Vorstands hat jedes Mitglied Folge zu leisten.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Rechtsausschuss

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte möglichst in den ersten vier Monaten eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter der zuletzt vom Mitglied bekanntgegebenen Kontaktadresse einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
4. Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt.
6. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Textform den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In dieser Mitgliederversammlung kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins (bzw. nicht der Beitritt zu einem Dachverband) beschlossen werden.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind u.a. soweit in dieser Satzung keine Ausnahmen bestimmt sind, folgende Aufgaben vorbehalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
- Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Bestätigung, Ablehnung und Abberufung von Abteilungsleitern
- Neben der Regelung in § 9 Abs. 3 der Satzung die Festsetzung und Anpassung von Mitgliederbeiträgen
- die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, soweit der Rechtsausschuss nicht besetzt ist
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die freiwillige Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung eingereicherter Anträge
- die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Tagesordnungspunkte
- die Benennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstands
- die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft
- Wahl eines Präsidenten auf Vorschlag des Gesamtvorstands nach Maßgabe des § 15 der Satzung
- die Übernahme der Aufgaben des Rechtsausschusses, soweit dieser nicht besetzt ist

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, in der Regel den Geschäftsführer.

Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.

3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung über diesen Antrag. Der Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Werden Wahlen in geheimer Form durchgeführt, sind Stimmzettel auszugeben.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden grundsätzlich einzeln gewählt bzw. bestätigt. Blockwahl des Gesamtvorstands, des geschäftsführenden Vorstands oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung die Blockwahl mit einfacher Mehrheit auf gesonderten Antrag beschließt.

5. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
6. Wirksame Beschlüsse, ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in Textform mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit annimmt.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung genommen werden, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Verein kann zudem gemeinsam durch den Schatzmeister und dem Geschäftsführer vertreten werden (§ 26 Abs. 2 BGB).
3. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen.

Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Außenverhältnis ist die Vertretungshandlung auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorge-

Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Kerpen e.V.

legen hat. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

5. Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben bei der Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 17 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden volljährigen Vereinsmitgliedern:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (§13 der Satzung)
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - den Abteilungsleitern
 - dem sportlichen Leiter
 - dem Leiter Einkauf
2. Als Vorstandsmitglied kann nur eine Person gewählt werden, die dem Verein bereits mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Wahl des stellvertretenden Schatzmeisters oder des stellvertretenden Geschäftsführers oder des sportlichen Leiters oder des Leiters Einkauf, ist nicht zwingend erforderlich und kann, wenn sich kein Kandidat findet, unterbleiben.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, geeignete Personen, die die Kriterien für die Wahrnehmung eines Vorstandsamtes erfüllen, Aufgaben im Verein zu übertragen. Diese Personen können als Beisitzer berufen werden und beraten und unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit. Sie haben kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt Beisitzer jederzeit abzurufen.
6. Das Vorstandsamt endet mit dem Tod, dem Ausschluss aus dem Verein, dem Rücktritt, dem Verlust der Wählbarkeit und der Abberufung und im Falle des Ablaufs der Amtszeit mit der Neuwahl.
7. Außer in den Fällen des § 12 Abs. 6 dieser Satzung erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
8. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
9. Der Rücktritt von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands wird erst mit Wahl (bzw. Zu-

wahl) eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung wirksam. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

10. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Die Amtszeit des so nachgewählten Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands endet mit dem Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt der Zuwahl amtierenden geschäftsführenden Vorstands und ist somit verkürzt.

11. In den Fällen des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstands, welches nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, kann der Gesamtvorstand wahlweise ein Mitglied des verbleibenden Vorstands mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen oder ein geeignetes Mitglied benennen. Das berufene bzw. benannte Mitglied übt den Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus. Das kommissarische Mitglied ist bei der Beschlussfassung des Gesamtvorstands stimmberechtigt.

§ 18 Aufgaben des Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Jedes Vorstandsmitglied hat sein Amt im Interesse des Vereins und im Rahmen der Vereinszwecke auszuüben.
2. Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
3. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Organisation und Durchführung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs
 - die Verwaltung der Mitglieder
 - die Erstellung und Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
 - die Delegation zur Aufnahme von Mitgliedern an die Abteilungen
 - der Ausschluss von Vereinsmitgliedern gem. § 8 Abs. 4 der Satzung
 - die Streichung von Vereinsmitgliedern nach § 8 Abs. 3 der Satzung
 - die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesamtvorstands
 - Die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung
 - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - die Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 23 der Satzung
 - das Führen der Chronik des Vereins
4. Die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Gesamtvorstands und auf die Abteilungen

Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Kerpen e.V.

erfolgt nach Maßgabe der Satzung und ist Gegenstand der Ordnungen des Vereins, insbesondere der Geschäftsordnung und Abteilungsordnungen.

5. Der 1. und 2. Vorsitzende koordinieren die Aufgaben des Gesamtvorstands, führen den Vorstand und vertreten den Verein nach außen und im Inneren.
6. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte und des Schriftverkehrs. Er fasst die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist für die Chronik des Vereins verantwortlich.
7. Dem Schatzmeister obliegen die Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, welche die Kassengeschäfte des Vereins betreffen sowie die Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen.
8. Den Abteilungsleitern obliegt die Führung der jeweiligen Sportabteilungen nach Maßgabe der Satzung und den jeweiligen Abteilungsordnungen.
9. Der sportliche Leiter hat die Aufgabe, die sportliche Ausrichtung des Vereins zu koordinieren, Konzepte mit dem Gesamtvorstand und den in den Abteilungen verantwortlichen Personen zu entwickeln, aufzustellen, umzusetzen und zu überwachen.
10. Der Leiter Einkauf hat die Aufgabe, die Materialbeschaffung des Vereins zu koordinieren und umzusetzen. Näheres regeln die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.
11. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Insoweit der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nach §13 Abs. 4 vertritt, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 19 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder der Vereinsjugend sind auch die aktiven Mitglieder bis zur Beendigung ihrer Spielberechtigung in einer U19 des Vereins, selbst wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
3. Die Vereinsjugend ist eine unselbständige Untergliederung des Vereins, verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen, insbesondere der Jugendordnung und des Jugendhaushalts selbst.
4. Die Mitglieder der Vereinsjugend nehmen ihre Mitgliedsrechte in der Jugendversammlung wahr. Mitglieder der Vereinsjugend, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind darüber hinaus berechtigt, ihre Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung des Vereins auszuüben.

Die Jugendordnung kann für die Jugendversammlung eine Vertreter- bzw. Delegiertenversammlungen vorsehen. Bei der Anzahl der Delegierten bzw. Vertreter ist zu gewährleisten, dass jede Altersgruppe der Jugend entsprechend der Einteilung der Mannschaften gleichmäßig vertreten wird.

5. Organ der Vereinsjugend ist die Jugendleitung und die Jugendversammlung. Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

6. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 20 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für die unterschiedlichen sportlichen Aktivitäten oder Altersgruppen Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter stellen sich in der Mitgliederversammlung einer Bestätigung durch die Versammlung. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
3. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen, wenn dieser gegen die Interessen des Vereins, die Ordnungen oder die Satzung verstößt. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören und bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
5. Das weitere regeln die Abteilungsordnungen.
6. Für die Jugendabteilung/ Vereinsjugend gilt § 15 dieser Satzung ergänzend.

§ 21 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie bis zu zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen Vereinsmitglieder sein. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses sollte eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen finden gelten die Bestimmungen zur Wahl des geschäftsführenden Vorstands entsprechend.
3. Der Rechtsausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig:
 - bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
 - bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit
 - bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten bzw. über Sonderrechte und –pflichten
 - ferner über Widersprüche betroffener Mitglieder bei Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 8 Abs. 4, § 22 Abs. 1 der Satzung durch den Vorstand oder Abteilungsleitern
 - bei Streitigkeiten bezüglich der Haushaltsplanung zwischen Gesamtvorstand und Abteilungen
 - Ausschluss aus dem Verein nach § 8 Abs. 4 und § 22 Abs. 1
 - Benennung von Ersatzkassenprüfern
4. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind abschließend und nicht anfechtbar. Der Weg zum ordentlichen Gericht ist ausgeschlossen

5. Das Weitere regelt eine Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 22 Präsident

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Präsidenten wählen.
2. Der Präsident nimmt ausschließlich repräsentative Aufgaben wahr.
3. Der Präsident muss die Voraussetzungen zur Ausübung eines Vorstandsamtes erfüllen und sich durch seine Verdienste für das Amt empfohlen haben.
4. Der Präsident wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 23 Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten (siehe § der Satzung).
2. Der Gesamtvorstand ist bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung (oder der Satzungen der übergeordneten Verbände), bei Verstoß gegen Anordnungen der Vereinsorgane sowie bei vereinschädigenden Verhalten, wenn nicht der Ausschluss des Mitglieds wegen der Schwere der Verfehlung geboten ist, berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über Mitglieder zu verhängen:
 - Verweis, Ermahnung oder Rüge gegebenenfalls mit Hinweis, welche Ordnungsmaßnahmen bei einer wiederholten Verstoß droht
 - Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze für ein Ordnungsgeld liegt bei 500,00 €
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört
 - Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung für alle dem Verein zugehörigen Gebäude, wie Vereinsheim, Umkleiden und Lagerräume sowie der Sportanlagen, letzteres für die Zeiten, in denen die Anlagen dem Verein zur Nutzung zu Verfügung stehen.
 - Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 der Satzung.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Beschluss, der die Ordnungsmaßnahme enthält, ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
6. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss Beschwerde beim Rechtsausschuss des Vereins einlegen und dessen Entscheidung einholen. Darüber und das die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses eingegangen sein muss, ist im Beschluss zu belehren.

Soweit die Anrufung nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses erfolgt, ist die Entscheidung rechtskräftig.



Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

7. Das Weitere regelt eine vom Gesamtvorstand aufzustellende und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Rechts- und Verfahrensordnung.
8. Unabhängig von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist der Gesamtvorstand berechtigt, Verbandsstrafen, die auf dem schuldhaften Verhalten eines Mitglieds beruhen, von diesem Mitglied einzufordern.

§ 24 Kassenprüfer und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.

Der Gesamtvorstand kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Kassenführung beauftragen. Aufgabe der Kassenprüfer ist die jährliche Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und eventuell bestehender Untergliederungen.

2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Rechtsausschuss ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die keinen weiteren Gremien des Vereins angehören.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand und Abteilungsleitern umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser gegebenenfalls in Ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstands. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen der Kassenprüfer enthalten. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 25 Beschlussfassungen

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung benötigen eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Kerpen e.V.

3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sofern die erschienenen Mitglieder mit der erforderlichen Mehrheit der Auflösung des Vereins zugestimmt haben, jedoch insgesamt nicht die erforderliche Anzahl von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins darstellen, sind die nicht erschienenen Mitgliedern zur Abgabe ihrer Stimme über die Auflösung des Vereins schriftlich oder per Mail aufzufordern. Die Aufforderung ist innerhalb von acht Tagen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Zeit zur Stimmabgabe beträgt vierzehn Tage nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe. Soweit die erforderliche Stimmmehrheit nicht erreicht wird, ist eine erneute Mitgliederversammlung durchzuführen, in der dann die Mehrheit der Stimmen von $\frac{3}{4}$ die erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins ausreicht.
4. Die von den Vereinsorganen (§ 11 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
5. Versammlungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist ein Ergebnisprotokoll kein Verlaufsprotokoll zu führen.

Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung. Name des Vereinsversammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder des Vereinsorgans
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzung-, Zweck- und Änderungsanträge
 - Beschlüsse
6. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer stellen durch ihre Unterschrift auf dem Protokoll die Richtigkeit des Ganges der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung bzw. der Vereinsorgansitzung und der gefassten Beschlüsse fest. Das Recht auf Berichtigung des Protokolls besteht nur im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit des Protokolls.

§ 26 Haftung des Vereins

1. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung die 840,00 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgabe verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 BGB ist entsprechend anzuwenden.“
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für die Vorstandsmitglieder und Funktionsträger des Vereins eine D&O Versicherung zur Abdeckung der Risiken im Ehrenamt abzuschließen.

§ 27 Vereinsordnungen

1. Soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Rechts- und Verfahrensordnung
 - Abteilungsordnungen
 - Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand hat ein Beanstandungsrecht und das Recht die Abänderung einer Ordnung vorzunehmen, soweit haftungsrelevante Passagen oder Regelungen enthalten sind, die vom geschäftsführenden Vorstand nicht mitgetragen werden.
3. Bei Abfassung der Vereinsordnungen sind die Regelungen der Satzung und die Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit zu beachten.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 28 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung oder die Finanzordnung nicht etwas anderes bestimmen.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass für Vereinstätigkeiten eine angemessene pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder § 3 Nr. 26 EStG oder deren Folgeregelungen gezahlt wird. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der Geschäftsführer.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die vereinspezifische Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachtender.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Abs. 6 kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss benötigt die in § 25 Abs. 3 festgelegte Stimmenmehrheit.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren des Vereins ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation mit der Zweckbestimmung an die Stadt Kerpen, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Fußballsports im Ortsteils Kerpen mit Mödrath und Langenich verwendet werden muss.
4. Gleiches gilt, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert oder aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
5. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, dass nach der Liquidation verbleibende Vermögen einer anderen Leibesübung betreibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung dieses Zweckes durch das Finanzamt wirksam. Sollte das Finanzamt die Änderung ablehnen, verbleibt es bei der hier festgelegten Satzungsregelung.

§ 30 Datenschutz im Verein

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Fußballverbänden bzw. aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Schiedsrichtern digital gespeichert:
 - Name
 - Adresse
 - Nationalität
 - Geburtsort
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht m/w/d

- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Mitgliedschaft in anderen Vereinen,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

4. Die Meldung und Erhebung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Spielbetriebs
5. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
6. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
7. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Einer Verwendung nach Abs. 5 S. 1 kann im Einzelfall oder generell schriftlich gegenüber der Vorstandschaft widersprochen werden.

8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
9. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dies gilt soweit die Personenzahl überschritten wird, ab dem ein solcher zu bestellen ist. Zurzeit ab 20 Personen, welche regelmäßig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.
10. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 31 Salvatorische Klausel zur Satzungsanpassung in besonderen Fällen

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 32 Schlussbestimmungen Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Satzung des Sportvereins Blau-Weiß Kerpen e.V.

